

der Fassung der Regierungsvorlage, und ich bin dann auch nicht in dem Falle, eine besondere Frage auf die von ihm herausgehobenen Worte stellen zu können.

Abg. Wagner (aus Marienberg): Ich will den Antrag gestellt haben, daß in §. 67 die Worte: „und zwar da nöthig“, nach der Regierungsvorlage beibehalten werden.

Präsident Cuno: Der Abgeordnete will also, daß diese Worte in der vom Ausschusse vorgelegten Fassung hinter den Worten: „so sind sie dazu“, eingeschaltet werden?

Abg. Wagner (aus Marienberg): Allerdings hinter dem Worte: „dazu“.

Präsident Cuno: Sie haben gehört, daß Abg. Wagner aus Marienberg die Einschaltung der Worte: „und zwar da nöthig“, auf der ersten Zeile von S. 564 in der Fassung, welche der Ausschuss vorgelegt hat, wünscht. Wird der Antrag des Abg. Wagner unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Abg. Evans: Ich würde mich für die Vorlage verwenden; ich glaube, daß hier Alles noch stricter getroffen worden ist, als durch die Vorschläge des Ausschusses, denn es sind nur zwei Fälle denkbar: entweder kommen Ruxe von Werth in die Hände der Erben und dann werden sie sich bemühen, ihr Eigenthum durch Einzeichnung in das Gegenbuch sich zu sichern, — es muß das geschehen, denn sonst würde der Nachweis des Eigenthums ganz fehlen; — oder minder werthvolle Ruxe, — es ergreifen dann die §§. 138 und 139 Platz, und ich sehe keine besondere Härte darin. Nur um eben die Eigenthümer von Ruxen, die sie geerbt haben, darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihres Eigenthums nicht verlustig werden, ist ihnen eine Geldandrohung zu machen. Ich stimme also für die Vorlage und ich bitte nur, daß vor dem Worte „Geldstrafe“ gesetzt werde: „unter Androhung gesteigerter“ Geldstrafe. Ich erlaube mir einen Antrag darauf zu stellen. Ich weiß nicht, ob eine redigirte Eingabe nöthig sein wird, da es sich bloß um ein Wort handelt.

Präsident Cuno: Diese Einschaltung soll in die Fassung der Regierungsvorlage kommen, und es wäre der Antrag nur als ein eventueller anzusehen, wenn der Vorschlag des Ausschusses nicht durchgehen sollte.

Abg. Evans: Allerdings!

Präsident Cuno: Verlangt noch Jemand das Wort? — Der Ausschuss hat Ihnen vorgeschlagen, dem §. 67 folgende Fassung zu geben: „Wenn die Erben von Berggebäuden oder Antheilen binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbanfalles über Zuschreibung derselben sich nicht erklärt haben, so sind sie dazu unter Androhung von Geldstrafen von 5 bis 100 Thlr. anzuhalten, dafern nicht etwa der Verlust ihres Eigenthums aus einem gesetzlichen Grunde bereits eingetreten ist.“ Unter Vorbehalt einer noch auf die vom Abg. Wagner gewünschte Einschaltung zu stellenden Frage

habe ich zu erwarten, ob Sie dem Vorschlage des Ausschusses Ihre Zustimmung ertheilen. Nehmen Sie den Vorschlag des Ausschusses an? — Geschieht gegen 7 Stimmen.

Präsident Cuno: Und genehmigen Sie die vom Abg. Wagner beantragte Einschaltung der Worte: „und zwar da nöthig“, nach den Worten: „so sind sie dazu“? — Geschieht gegen 2 Stimmen.

Präsident Cuno: Es hat sich nunmehr dadurch die Abstimmung über die Regierungsvorlage und auch zu gleicher Zeit über den eventuell angekündigten Antrag des Abg. Evans erledigt. Ich darf wohl nun fragen, ob Jemand über die in Zusammenhang stehenden §§. 68, 69, 70, 71 und 72, über welche der Ausschuss keine Erinnerung gemacht hat, zu sprechen wünscht?

Abg. Wagner (aus Marienberg): Ich wollte fragen, ob §. 70 schon jetzt zur Berathung kommen soll?

Präsident Cuno: Nein! §. 70 würde herauszuheben sein. Wegen des Zusammenhanges mit §. 135 wird er vor der Hand ausgesetzt und erst bei der Berathung und Beschlußfassung über letztern Paragraphen wieder vorgenommen werden.

Abg. Müller (aus Neusalza): Für diesen Fall würde auch die Berathung und Beschlußfassung über §. 71 ausgesetzt werden müssen, denn es steht derselbe mit §. 70 im engsten Zusammenhange, und ich habe auch zu diesen beiden Paragraphen einen Antrag zu stellen, der eine Redactionsänderung betrifft.

Präsident Cuno: Zunächst habe ich die Kammer zu fragen, ob sie den vom Abg. Müller aus Neusalza gestellten Antrag, auch die Berathung über §. 71 auszusetzen und damit Anstand zu nehmen bis zur Beschlußfassung über §. 135, unterstützt? — Geschieht zahlreich.

Abg. D. Schwarze: Wenn der Antrag des Abg. Müller aus Neusalza angenommen wird, so scheint die nothwendige Folge davon zu sein, daß auch §. 69 einstweilen ausgesetzt werde, denn man kann unmöglich eine Regel feststellen, wo man noch nicht weiß, welche Ausnahmen in §§. 70 und 71 künftig beschlossen werden sollen.

Präsident Cuno: Es scheint das allerdings eine Sache der Consequenz zu sein, und die Kammer ist wohl damit einverstanden, daß in dieser Beziehung, wenn der Müller'sche Antrag angenommen werden sollte, es einer weitem Frage nicht bedürfe, sondern ohne Weiteres auch von der Berathung des §. 69 abzusehen sein dürfte.

Regierungscommissar Freiesleben: Der Grund, warum §. 70 jetzt ausgesetzt und mit §. 135 in Verbindung gebracht werden soll, ist lediglich der, weil der Ausschuss für §. 70 eine andere Modalität der Bekanntmachung vorgeschlagen hat. Es wird also bloß der erste formelle Theil